

(3) Zusatzversicherte Werktätige, bei denen Invalidität nach einer mindestens 5jährigen Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung eintritt, erhalten im gleichen Umfang wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Zurechnungszeiten angerechnet. Die monatliche Zusatzinvalidenrente erhöht sich für jedes Jahr der Zurechnungszeit um 1 % des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens. Das gilt auch bei Invalidität als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit, unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

## §11

Anspruch auf Zusatzaltersrente besteht für Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Werktätige mit Anspruch auf Bergmannsaltersrente oder Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wegen Erreichen des Pensionsalters gelten die für diese Leistungen maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzaltersrente.

## §12

Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn vor Erreichen der Altersgrenze Invalidität gemäß § 9 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) eintritt.

## §13

(1) Werkstätige mit Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten anstelle der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz eine Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz, soweit die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes nicht höher ist. Voraussetzung für eine Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz ist, daß der Werkstätige zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenanspruchs der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehört und eine Tätigkeit ausübt, die zur Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz berechtigen würde.

(2) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, erhalten im Alter und bei Invalidität die Rente aus der Sozialpflichtversicherung und die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes. Sind bei Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität die Vor-

aussetzungen für eine Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post erfüllt, werden Rente aus der Sozialpflichtversicherung und Zusatzrente dann gezahlt, wenn dieser Anspruch höher als die Versorgung ist.

## Zusatzhinterbliebenenrente

## §14

(1) Die Zusatzwitwen-(Witwer-) Rente beträgt 60 % der Zusatzrente des Verstorbenen.

(2) Anspruch auf Zusatzwitwen-(Witwer-)Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß § 9 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung,
- c) die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

## §15

(1) Die Zusatzwaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30 % der Zusatzrente des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40 % der Zusatzrente desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch.

(2) Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Versicherten.

(3) Die Zahlung der Zusatzwaisenrente erfolgt, solange die Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vorliegen.

## §16

Die Summe der Zusatzhinterbliebenenrenten darf die Zusatzrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

## Allgemeine Bestimmungen

## §17

## Antragstellung und Entscheidung über Zusatzrenten

(1) Zusatzrenten sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.